



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

GZ 655 763/1-V/A/2/83 *Q*

Gesetzesbeschluß des
Niederösterreichischen Landtages
vom 16. Dezember 1982, mit dem das
Niederösterreichische Spielauto-
matengesetz geändert wird

Zu GZ 119/2-1982
vom 16. Dezember 1982

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2

Tel. (0 22 2) 66 15/0

Sachbearbeiter

HOLZINGER

Klappe 2375 Durchwahl

Fernschreib-Nr. 1370-900

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An den

Herrn Landeshauptmann
von Niederösterreich

in W i e n

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 1. Feber 1983
beschlossen, der Kundmachung des Gesetzesbeschlusses
des Niederösterreichischen Landtages vom
16. Dezember 1982, mit dem das Niederösterreichische
Spielautomatengesetz geändert wird gemäß Art.98
Abs.3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung
des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Im Nachhang zum Schreiben des Bundeskanzleramtes-
Verfassungsdienst vom 10. August 1982, GZ 655 763/3-V/A/2/82,
wird darauf hingewiesen, daß dem Erfordernis des Art.15 Abs.3 B-VG
den Bundespolizeibehörden in ihrem örtlichen Wirkungsbereich
auch die Mitwirkung in erster Instanz bei Verleihung von
Berechtigungen zu übertragen, nach wie vor nicht entsprochen ist!

3. Feber 1983

Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Ami der NO Landesregierung

danolbae

Für die Richtigkeit
der Anfertigung:

[Handwritten signature]

4. FEB. 1983
- 119/3
Stempel